

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1957/9/25 7Ob333/57, 6Ob587/84, 8Ob114/97s, 6Ob202/98v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1957

## **Norm**

ABGB §774

ABGB §786

ABGB §812 G

AußStrG §9 E3

AußStrG §145 D

## **Rechtssatz**

Durch die Absonderung der Verlassenschaft gem§ 812 ABGB wird an der Befugnis des Verlassenschaftsgerichtes, etwa notwendige Verfügungen hinsichtlich der Verlassenschaft, ja selbst Veräußerungen von Vermögensobjekten, ohne Zustimmung des Absonderungsberechtigten zu genehmigen, auch dann nichts geändert, wenn der Absonderungsberechtigte ein Noterbe ist. Dem Noterben steht daher auch nicht das Recht zu, Beschlüsse, womit solche Genehmigungen erteilt werden, anzufechten.

## **Entscheidungstexte**

- 7 Ob 333/57

Entscheidungstext OGH 25.09.1957 7 Ob 333/57

RZ 1958,58

- 6 Ob 587/84

Entscheidungstext OGH 17.05.1984 6 Ob 587/84

Vgl aber; Beisatz hier: Rechtsmittelbefugnis von Noterben gegen die abhandlungsgerichtliche Genehmigung von Kaufverträgen betreffend Nachlaßvermögen. (T1) = NZ 1985,148

- 8 Ob 114/97s

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 8 Ob 114/97s

Vgl aber; Beisatz: Noterben, über deren Anträge auf Nachlaßseparation noch nicht entschieden wurde, steht eine Rekurslegitimation gegen die Genehmigung von mit der beantragten Separation unvereinbaren Verwaltungsmaßnahmen zu. (T2)

- 6 Ob 202/98v

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 202/98v

Vgl aber; Beisatz: Absonderungsberechtigte, über deren Anträge auf Nachlaßseparation noch nicht entschieden wurde, kommt Rekurslegitimation gegen die Genehmigung von Verwaltungsmaßnahmen (wozu auch der Verkauf von Liegenschaften gehört) zu, die abstrakt geeignet sind, ihre Sachinteressen zu beeinträchtigen. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0006558

## **Dokumentnummer**

JJR\_19570925\_OGH0002\_0070OB00333\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)